

Freiwillige Selbstanzeige: Sieben Jahre Praxis unter § 22 Abs. 4 AWG

In der Exportwirtschaft lassen sich Exportverstöße nicht ganz vermeiden. Viele hängen damit zusammen, dass Einzelgenehmigungen nicht beantragt werden, u.a. weil nicht erkannt wurde, dass es um ein gelistetes Gut geht. Andere hängen damit zusammen, dass die Nebenbestimmungen zu Allgemein-genehmigungen nicht richtig beachtet werden. Welche Rolle spielt die Vorschrift des § 22 Abs. 4 AWG gut sieben Jahre nach ihrer Einführung für freiwillige Selbstanzeigen?



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwaelte.com
www.hohmann-
rechtsanwaelte.com

Ausgangsfall

D in Deutschland will gelistete Maschinenteile an R in Russland liefern. Diese sollen aus Kostengründen mit dem gleichen Container, welcher zwei Teile einer genehmigten Industrieanlage umfasst, versandt werden. Dabei würden dann Güter aus drei verschiedenen Bestellungen zusammen exportiert. Der Wert der Maschinenteile beträgt 4.800 EUR. Im Container befinden sich Güter im Wert von 25.000 EUR: einmal die genannten gelisteten Maschinenteile (4.800 EUR) sowie die zwei Teile der Industrieanlage im Wert von insgesamt 20.200 EUR. Nur für diese Teile der Industrieanlage liegen Einzelgenehmigungen vor. Für den Export der gelisteten Maschinenteile nutzt D die AGG12. Nach dem Export behauptet der Zoll, dass hierfür die AGG12 aus mehreren Gründen nicht zulässig sei, u.a. weil es hier um einen Wert von 25.000 EUR gehe, der eindeutig über der Grenze von 5.000 EUR liege.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 4 AWG, ihre Kritik und Genese

Mit der Neufassung des AWG zum 1. September 2013 wurde erstmals in ihrem § 22 Abs. 4 AWG explizit die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstanzeige gesetzlich anerkannt. Die Literatur, die kritisierte, sie sei völlig überraschend in das AWG aufgenommen worden und ihr Anwendungsbereich sei zu begrenzt, weil sie nur für

Exportverstöße nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG gelte, kennt die Genese nicht: Der Wortlaut des § 22 Abs. 4 AWG stammt vom Autor dieses Beitrags, der im Rahmen der mündlichen Expertenanhörung im Bundestag darauf aufmerksam machte, dass die Neufassung des AWG zu einer unnötigen Kriminalisierung von Arbeitsfehlern der Exportbearbeiter führen könne. Dies sei nur dann verantwortbar, wenn zugleich eine Entlastung geschaffen werde in Form der freiwilligen Selbstanzeige, die absolut unverzichtbar sei. Kurz darauf hat die Kanzlei Hohmann (in Anlehnung an den Wortlaut des § 764.5 EAR, Export Administration Regulations) den Gesetzesvorschlag für § 22 Abs. 4 AWG an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion geschickt – etwas später war dies Gesetz. Dass die wichtigen Exportverstöße nach § 19 Abs. 1 AWG (der klassische Fall der

fahrlässigen ungenehmigten Ausfuhr) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen wurden, hängt mit der Stellungnahme eines anderen Experten zusammen, der nur dann die freiwillige Selbstanzeige unterstützte, wenn der Anwendungsbereich entsprechend eingeschränkt wurde. Wir bedauern diese Einschränkung. Gleichzeitig wissen wir aus der Praxis, dass § 22 Abs. 4 AWG für sehr viel mehr Verstöße als nur für Form- und Meldeverstöße genutzt werden kann (zur Auslegung von § 22 Abs. 4 AWG vgl. auch den Beitrag des Autors im Jahrbuch Außenwirtschaft 2014, S. 171 ff.).

Lösung des Ausgangsfalls

Soweit hier ein Exportverstoß vorliegen sollte, bietet sich die freiwillige Selbstan-



Container für Russland:
Auf den Inhalt kommt es an!

zeige an. Genaugenommen gibt es zwei Formen der freiwilligen Selbstanzeige: einmal die gesetzlich explizit geregelte Form in § 22 Abs. 4 AWG, die zur Sanktionslosigkeit führt, aber nur für Exportverstöße nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG gilt. Daneben existiert auch die Möglichkeit, v.a. über § 47 OWiG zu einer Milderung von Sanktionen zu gelangen; sie gilt auch für Exportverstöße nach § 19 Abs. 1 AWG.

„Die freiwillige Selbstanzeige ist ein absolut notwendiges Instrument der Exportkontrollpolitik geworden, das die eigenverantwortliche Herstellung des legalen Zustands honoriert und das ICP zur Exportkontrolle stärkt.“

Es stellt sich hier die Frage, ob ein Exportverstoß vorliegt. Der Charme von Allgemein genehmigungen liegt in der fehlenden Notwendigkeit, eine Einzelgenehmigung zu beantragen, die Crux aber darin, dass hierfür eine Vielzahl von Voraussetzungen beachtet werden muss, um einen Exportverstoß zu vermeiden. So führt gerade die AGG12 einige Voraussetzungen auf, die vielfach übersehen werden: Erst einmal darf sie nur dann genutzt werden, wenn der Ausführer hierfür registriert ist, und außerdem muss das Kürzel „X002/A12“ genutzt werden. Darüber hinaus nimmt sie die Ausfuhr gelisteter Güter in einige Länder aus, neben acht namentlich genannten Ländern u.a. die EU-Waf-

fenembargoländer, zu denen auch Russland gehört. Daher war D nicht berechtigt, die AGG12 für diese Russland-Ausfuhr zu nutzen; er hätte hierfür eine Einzelgenehmigung beantragen müssen. Es lässt sich die Auffassung vertreten, dass dies ein Exportverstoß nach § 19 Abs. 3 Nr. 1b AWG sei, für den die freiwillige Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG zulässig bleibt. Dann könnte dies dazu führen, dass Sanktionen gegen D entfielen.

Weitere Risiken: Kein wirkliches Risiko dürfte hier sein, dass der Wert der drei Gegenstände im Container zusammengerechnet werden muss. Denn solange dies Gegenstände aus drei verschiedenen Bestellungen sind, fehlt der „einheitliche wirtschaftliche Vorgang“. Bei der Wertermittlung ist dann grundsätzlich jede Bestellung bzw. jeder Auftrag separat zu berücksichtigen. Ein Risiko könnte aber sein, dass ein Gut mit einem Wert von 4.800 EUR zum Gegenstand der AGG12 gemacht wird. Für die Grenze von 5.000 EUR ist der Zollwert entscheidend; und auf diesen müssen u.a. Transportkosten bis zur deutschen Grenze dazugerechnet werden.

Resümee

Die freiwillige Selbstanzeige ist ein absolut notwendiges Instrument der Exportkontrollpolitik geworden, das – ganz im Interesse von Compliance – die eigenverantwortliche Wiederherstellung des lega-

len Zustandes honoriert. Sie ermutigt dazu, das ICP (Internal Compliance Programme) umfassend zu betreiben und dabei entdeckte Verstöße freiwillig anzuzeigen, ohne dabei Sanktionen befürchten zu müssen. So verpflichtet auch eine AEO-Zertifizierung zu einer Risikokommunikation, bei welcher auch Verstöße freiwillig anzuzeigen sind; damit wäre kaum vereinbar, wenn dies zu Strafsanktionen führte.

§ 22 Abs. 4 AWG hat sich in der Praxis bestens bewährt, was u.a. daran abzulesen ist, dass sich seit 2013 die Anzahl freiwilliger Selbstanzeigen wesentlich erhöht hat. Die Einschaltung eines Exportanwalts ist dabei sehr empfehlenswert. Auch die Befürchtung eines Kritikers, § 22 Abs. 4 AWG könnte die Möglichkeit wesentlich erschweren, freiwillige Selbstanzeigen für die typische fahrlässig ungenehmigte Ausfuhr (für die Fälle des § 19 Abs. 1 AWG) einzureichen, hat sich nicht bewahrheitet. Auch für diese Fälle kann nach wie vor eine freiwillige Selbstanzeige eingereicht werden; dies führt allerdings nur zur Strafmilderung. In der Praxis konnten wir aufgrund guter Argumentation erreichen, dass manchmal nur sehr geringe Geldbußen nach § 30 OWiG zu zahlen waren, z.T. sogar unterhalb der Grenze, die für die Eintragung ins Gewerbe register erforderlich ist. ◀

► Wegen aktueller Hinweise zum EU-Exportrecht vgl. [HIER](#).

„Happy Birthday ,ExportManager‘!!! Wir gratulieren sehr herzlich zu zehn erfolgreichen Jahren professioneller Berichterstattung. Die Mischung verschiedener Themen rund um den Export ist so in der Medienlandschaft einzigartig. Wir sind dem ,Export-Manager‘ seit der ersten Ausgabe als Strategischer Partner eng verbunden. Die Fachbeiträge erreichen die Exportverantwortlichen im deutschen Mittelstand und tragen so zu einem intensiven Dialog mit unseren Kunden bei. Auch wir feiern Geburtstag. Vor genau 150 Jahren wurde die Deutsche Bank gegründet, um deutsche Unternehmen ins Ausland zu begleiten. Diese Mission ist bis heute Kern unseres Trade-Finance-Geschäftes und macht 2020 für uns so bedeutend. Wir sind in Deutschland wie auch an unseren zahlreichen Standorten im Ausland ,global zu Hause‘. Wir stehen vor vielfältigen Aufgabenstellungen und brauchen das publizistische Forum des ,ExportManagers‘ sowie Initiativen wie etwa den ,Tag der Exportweltmeister‘, um gemeinsam zu neuen Standards im Bereich der Handelsfinanzierung zu gelangen. Daher verbinden wir mit dem Dank für die vergangene auch die Freude auf die kommende Zusammenarbeit mit dem Team von FRANKFURT BUSINESS MEDIA.“

Michael Dietz, Global Head of Trade Finance Flow, Deutsche Bank